



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 16. Januar 2018 / aje

4000.61

Gesundheitsgesetz, Teilrevision (ambulante Notfallversorgung); 2. Lesung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 16. Januar 2018

Sehr geehrte Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Ergänzend zum Bericht und Antrag vom 12. September 2017 ist zu erwähnen, dass der Regierungsrat mit Beschluss vom 19. Dezember 2017 erneut – wie Ende 2016 – befristet für ein Jahr elf zusätzliche Amtsärzte bezeichnet hat. Dies aufgrund der von der Appenzellischen Ärztegesellschaft (Ärztegesellschaft) anvisierten definitiven Zusammenlegung des Notfall- und des Amtsarztendienstes in einem sogenannten überregionalen Hintergrunddienst. Die Ärztegesellschaft hat angekündigt, die Neuorganisation der ambulanten Notfallversorgung in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden ab dem 1. Januar 2018 im Sinne des 2017 gestarteten Pilotprojekts weiterführen zu wollen und hat den beiden Kantonen in Aussicht gestellt, einen Evaluationsbericht des Pilotjahres 2017 vorzulegen.

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 30. Oktober 2017 den regierungsrätlichen Entwurf für eine Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (GG; bGS 811.1) in 1. Lesung behandelt, ihm vollumfänglich zugestimmt und ihn bis zum 1. Dezember 2017 der Volksdiskussion unterstellt (vgl. Amtsblatt Nr. 44 vom 3. November 2017, S. 1374). Innerhalb dieser Frist ist ein Beitrag eingegangen.



B. Erwägungen

1. Volksdiskussionsbeitrag der Ärztesgesellschaft

Gemäss Ärztesgesellschaft soll das Gesetz so schnell als möglich in Kraft gesetzt werden. Insbesondere seien die 2018 entstehenden Kosten für das ganze Jahr durch den Kanton zu übernehmen, damit der ambulante Notfalldienst der Ärztinnen und Ärzte aufrechterhalten werden könne.

Die Ärztesgesellschaft wirft Regierungsrat und Verwaltung Untätigkeit und eine Verzögerungstaktik vor. Dies weist der Regierungsrat zurück. Die vorliegende Gesetzesänderung wurde umgehend an die Hand genommen, nachdem die Ärztesgesellschaft ein Unterstützungsbegehren gestellt hatte und eine prüfungsfähige Projektskizze für das Pilotprojekt des ambulanten Notfalldienstes (Hintergrunddienst und ambulante Notfallstation am Spital Herisau „ANOS“) unterbreiten konnte. Zudem ernannte der Regierungsrat bereits Ende 2016 die notwendigen Amtsärzte, damit diese im Rahmen des Pilotprojekts tätig werden konnten. Auch wurden umgehend Mittel in den Finanzplan 2017–2019 eingestellt, unter dem Vorbehalt der Schaffung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen. Solange diese nicht vorliegen, können aber keine Mittel in den Voranschlag aufgenommen werden. Die Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung durch den Kanton wie auch der Zeitbedarf für die Anpassung der Gesetzgebung waren der Ärztesgesellschaft von Beginn weg bekannt. Sie hat ihr Pilotprojekt in Kenntnis dieser Rahmenbedingungen gestartet.

Auch der Regierungsrat tritt für eine möglichst frühzeitige Inkraftsetzung der Gesetzesänderung ein. Dies aber in Einklang mit rechtsstaatlichen Grundsätzen und unter Wahrung der Volksrechte. Die Inkraftsetzung bedingt im Mindesten, dass die Referendumsfrist abgewartet wird. Eine unterjährige Inkraftsetzung ist nach deren unbenutztem Ablauf möglich, jedoch für den Vollzug nicht ganz unproblematisch – gerade in Bezug auf die Einführung der neuen Ersatzabgabenordnung. Art. 8 Abs. 2 der Kantonsverfassung (bGS 111.1) schliesst eine rückwirkende Inkraftsetzung zudem ausdrücklich aus. Bei der Inkraftsetzung darf nicht vergessen werden, dass nebst der Ärztesgesellschaft auch der Berufsverband der Zahnärztinnen und Zahnärzte von der Revision betroffen und ebenfalls miteinzubeziehen ist.

Nach Inkraftsetzung der Gesetzesänderung kann der Regierungsrat beim Kantonsrat über einen Nachtragskredit die notwendigen Mittel für eine Unterstützung im Jahr 2018 beantragen. Der Regierungsrat ist jedenfalls im Grundsatz gewillt, einen substantziellen Beitrag an die Kosten der ärztlichen Notfallversorgung zu leisten. Im Finanzplan 2019–2021 wurde dazu bereits ein Betrag von jährlich Fr. 80'000.– eingestellt. Zentral für die Beurteilung einer Unterstützung durch den Kanton wird der in Aussicht gestellte Evaluationsbericht zum Pilotprojekt sein.

2. Keine Anpassung des Gesetzesentwurfs

Der Regierungsrat schlägt für die 2. Lesung keine Anpassungen vor. Der beiliegende Gesetzesentwurf entspricht damit der kantonsrätlichen Fassung gemäss 1. Lesung vom 30. Oktober 2017.



C. Auswirkungen

Die Ausführungen im Bericht und Antrag vom 12. September 2017 zuhanden der 1. Lesung gelten weiterhin.

D. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (ambulante Notfallversorgung) in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer

sign. Roger Nobs

Paul Signer, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1 Gesetzesentwurf

Beilage 2 Synopse

Beilage 3 Volksdiskussionsbeitrag